

SATZUNG

über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wadgassen

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungs-gesetzes vom 1. September 1978 in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung - BekVO) vom 15. Oktober 1981 (Amtsblatt Seite 828) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat Wadgassen vom 13.12.2016 folgende (Änderung in § 5 der) Ortssatzung über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Wadgassen erlassen:

§ 1

Allgemeine Form der Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wadgassen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, erfolgen in vollem Wortlaut im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen, soweit gesetzlich bzw. in den § 2 bis 4 dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Das Amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint unter der Bezeichnung " 'Wadgasser Rundschau' Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Wadgassen".

§ 2

Bekanntmachung durch Aushang

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, seiner Ausschüsse und der Ortsräte erfolgt durch Aushang an den in § 5 aufgeführten Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.
- (2) Der Aushang hat spätestens am vierten, bei Dringlichkeitssitzungen spätestens am zweiten Tage vor der Sitzung zu erfolgen. Auf den Bekanntmachungen sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme durch Unterschrift zu bescheinigen.

§ 3

Bekanntmachung durch Offenlegung

Die öffentliche Bekanntmachung von Karten, Plänen oder Zeichnungen, die Bestandteile einer Satzung sind, erfolgt durch Offenlegung im Gebäude der Gemeindeverwaltung. Ort und Zeit der Offenlegung werden zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 dieser Satzung öffentlich bekanntgemacht.

§ 4

Notbekanntmachungen

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag, Flugblatt oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachgeholt.

§ 5

Standort der Bekanntmachungstafeln

Die Standorte für die in § 2 aufgeführten Bekanntmachungstafeln werden wie folgt festgelegt:

Ortsteil Differten:	Dorfmitte an der Garage unterhalb der Kirche
Ortsteil Friedrichweiler:	Ecke Warndt-, Eulenmühl- und Dorfstraße
Ortsteil Hostenbach:	Marktplatz gegenüber der Kirche
Ortsteil Schaffhausen:	Eingang Gemeindehaus
Ortsteil Wadgassen:	neben der Ortstafel vor der Kirche rechts neben der Eingangstür zum Rathaus
Ortsteil Werbeln:	vor der Kirche, links neben der Treppe

§ 6

Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung durch § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes "Wadgasser Rundschau" vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang nach § 2 ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den in § 5 aufgeführten Bekanntmachungstafeln vollzogen.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 3 ist mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.
- (4) Die Notbekanntmachung nach § 4 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ortssatzung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Wadgassen vom 27.4.1982 außer Kraft.

Wadgassen, den 14.12.2016
Der Bürgermeister:
Sebastian Greiber